

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen Stand August 2019**

### **1. ALLGEMEINES**

- 1.1 Für alle Bestellungen von TIGER Coatings GmbH & Co. KG, Negrellistraße 36, A-4600 Wels (nachfolgend "TIGER") gelten die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend die "Einkaufsbedingungen"), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Einmal einer Bestellung zugrunde gelegt, gelten diese Einkaufsbedingungen bis zu ihrer Änderung auch für alle weiteren Bestellungen, selbst wenn darauf nicht mehr explizit verwiesen wird. Die Einkaufsbedingungen gehen – mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung – etwaigen widersprechenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, des Lieferanten vor. Unter dem Begriff "Lieferant" ist jeder von TIGER aus einem Kauf-, Werk- oder Dienstleistungsvertrag beauftragte Vertragspartner zu verstehen.
- 1.2 Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen von TIGER führt nicht zur Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.3 Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und Änderungen der Einkaufsbedingungen können nur schriftlich und nur für den jeweiligen Einzelfall vereinbart werden. Der Schriftform im Sinne dieser Einkaufsbedingungen wird durch Email entsprochen.
- 1.4 In allen Schriftstücken des Lieferanten ist die entsprechende Bestellnummer von TIGER anzuführen. Dies gilt für Mitteilungen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Lieferscheine und andere Schriftstücke.
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin vollinhaltlich aufrecht. Für diesen Fall gilt statt der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung eine solche wirksame und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 1.6 TIGER ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Bestellungen, Angebotsannahmen und ähnlichen Dokumenten jederzeit zu korrigieren.

### **2. ANGEBOTE**

Angebote sind für TIGER kostenlos zu erstellen. Alle schriftlichen Angebote an TIGER sind jeweils zumindest für die Dauer von 4 Wochen ab Zugang für den Anbotleger/Lieferanten bindend und begründen, gleichgültig welche Vorarbeiten zur Anbotlegung erforderlich sind, weder einen Anspruch auf Auftragserteilung noch auf Entgelt.

### **3. AUFTRAGSERTEILUNG**

- 3.1 Bestellungen sind für TIGER nur rechtsverbindlich, wenn sie auf den Bestellvordrucken von TIGER ausgefertigt sind. Mündliche oder telefonische Bestellungen sowie mündliche Absprachen und Änderungen haben nur dann Geltung, wenn sie von TIGER schriftlich bestätigt werden.
- 3.2 Für einen längeren Zeitraum zwischen dem Lieferanten und TIGER vereinbarte Lieferpläne dienen ausschließlich der Vorausplanung der Parteien und sind weder hinsichtlich Menge noch hinsichtlich Liefertermin verbindlich, sondern bedürfen der gesonderten Einzelauftragserteilung durch TIGER.
- 3.3 Die Vergabe bzw. Weitergabe der Ausführung von Aufträgen im Ganzen oder zum Teil an Dritte bzw. Subunternehmer des Lieferanten ist nur nach jeweils im Einzelfall einzuholender schriftlicher Zustimmung von TIGER gestattet. Der Lieferant haftet auch für die Einhaltung der Einkaufsbedingungen durch seine Sublieferanten. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung ist TIGER zur Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht verpflichtet, und es treten die Folgen der Nichterfüllung ein.
- 3.4 Der Lieferant ist verpflichtet, TIGER über etwaige Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren und ähnlichem rechtzeitig zu informieren.
- 3.5 TIGER kann jederzeit Aufträge stornieren oder zeitlich verschieben.

### **4. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG**

- 4.1 Bei Bestellungen per Telefax ist die Telefaxkopie der Bestellung mit einem Bestätigungsvermerk per Telefax oder per E-Mail an TIGER zurückzusenden. Bei Bestellungen per E-Mail ist die Bestellung durch ein Antwort E-Mail, welchem das von TIGER gesendete E-Mail angeschlossen ist, zu bestätigen.
- 4.2 Eine abweichende Annahme einer Bestellung ist als neues Angebot zu sehen und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch TIGER.
- 4.3 Für den Fall, dass kein verbindliches Angebot des Lieferanten einer Bestellung durch TIGER vorausgeht und der Lieferant diese Bestellung nicht annehmen will, ist er verpflichtet dies umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden nach Einlangen der Bestellung, TIGER bekannt zu geben. Aus jeder Verletzung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant auch bei leichter Fahrlässigkeit für sämtliche dadurch von TIGER erlittene Schäden, einschließlich entgangenem Gewinn.

### **5. LIEFERUNG, ÜBERNAHME, ANNAHME**

- 5.1 Der Lieferant hat TIGER einmal jährlich schriftlich die Wiederbeschaffungszeit, d.h. die Zeit vom Eingang der Bestellung beim Lieferanten bis zur Lieferung an TIGER, für die einzelnen gelieferten Produkte bekanntzugeben. Diese Lieferzeit ist vom Lieferanten verbindlich einzuhalten. Andernfalls berechnet TIGER für jeden Werktag Lieferverzug eine Pönale von 0,1% (ein Prozent) des Gesamtpreises einer solchen Bestellung bis zu einem maximalen Wert von 10% des Gesamtbestellwertes.



- 5.2 Soweit in der Bestellung von TIGER im Einzelfall nicht schriftlich Abweichendes festgelegt ist, erfolgen Lieferungen geliefert und verzollt ("DDP" – Incoterms 2010). Der in der Bestellung angegebene Liefertermin oder Lieferzeitraum bezieht sich auf das Eintreffen der Lieferung bei TIGER an dem in der Bestellung angegebenen Lieferort. Ist in der Bestellung kein Lieferort angegeben, so gilt das Werk in Wels als Lieferort. TIGER ist nicht verpflichtet, die Ware vor dem vereinbarten Liefertermin oder Beginn des vereinbarten Lieferzeitraumes anzunehmen. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Lieferant nicht berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen. Bei vorzeitiger Lieferung beginnen die Zahlungsfristen erst mit dem vereinbarten Liefertermin oder Beginn des Lieferzeitraumes zu laufen.
- 5.3 Sobald der Lieferant erkennt, dass eine rechtzeitige Lieferung nicht oder nur zum Teil möglich ist, hat er dies TIGER unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Lieferung ist TIGER, auch wenn der Lieferant seiner Mitteilungspflicht nachgekommen ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auf Lieferung zu bestehen. Besteht TIGER auf die Lieferung so kommt ungeachtet dessen Punkt 5.1 dieser Einkaufsbedingungen zur Anwendung. TIGER ist jedoch auch berechtigt, sich auf Kosten des Lieferanten anderweitig einzudecken. In jedem Fall bleiben weitergehende Ansprüche von TIGER, wie insbesondere Schadenersatzansprüche hiervon unberührt.
- 5.4 Die Warenübernahme ist nur an Werktagen von Montag bis Donnerstag 7:00 bis 14:00 Uhr und Freitag 7:00 bis 11:00 Uhr möglich.
- 5.5 Die Lieferung (d.h. jeder Karton, Container bzw. jede Box) hat unter Anschluss ordnungsgemäßer Begleitpapiere, auf denen die vollständige Bestellnummer, die Lieferadresse, der Name des Lieferanten, die TIGER Artikelnummer, die Bezeichnung und Mengenangabe ersichtlich sein müssen, zu erfolgen. Ohne entsprechende Begleitpapiere wird die Lieferung nicht als auftragsgemäße Erfüllung angesehen und daher nicht übernommen, sondern nach Wahl von TIGER auf Gefahr und Kosten des Lieferanten entweder eingelagert oder zurückgesandt. Die Lieferung hat sachgemäß verpackt, sowie gegebenenfalls nach etwaigen Versandvorschriften von TIGER abgefertigt zu werden. Der wegen der Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schaden ist vom Lieferanten zu tragen.
- 5.6 Die rechtlich wirksame Annahme der Lieferung und der Übergang der Gefahr erfolgen erst nach Überprüfung und Gutbefund durch die Wareneingangskontrolle von TIGER. Eine vorher erfolgte Bestätigung des Lieferzuganges oder Bezahlung der Rechnung stellen keine Annahmehandlung seitens TIGER dar, sodass in einem derartigen Fall auch eine spätere Zurückweisung der Lieferung vorbehalten bleibt.

## **6. PREISE**

- 6.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer, die alle mit der Lieferung und Leistung des Lieferanten im Zusammenhang stehenden Aufwendungen des Lieferanten beinhalten. Wechselkurs- und Währungsschwankungen sowie Bankspesen gehen zu Lasten des Lieferanten.



- 6.2 Insoweit Preise und Konditionen nicht schon in der Bestellung von TIGER vorgeschrieben sind, sondern erst später genannt werden, erlangen sie nur Gültigkeit, wenn sie von TIGER schriftlich akzeptiert werden. Preiserhöhungen auf Seiten des Lieferanten sind grundsätzlich ausgeschlossen und kommen wenn, dann nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit TIGER zustande.
- 6.3 Die Fixpreise schließen Mehrforderungen wegen Lohn- oder Materialpreissteigerung, oder ähnlichem aus und gelten frei Bestimmungsort einschließlich Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben, die mit der Lieferung und Leistung des Lieferanten in den Staaten in denen sie erbracht werden, zusammenhängen. Sollte TIGER in Ausnahmefällen aufgrund gesonderter ausdrücklicher Vereinbarung mit TIGER die Versand- und Verpackungskosten selbst übernehmen, sorgt der Lieferant für die billigste Verfrachtung. Der Erfüllungsort wird hiervon nicht berührt.
- 6.4 Werden Prämien oder Rabatte für die Abnahme von gewissen Produktmengen für eine gewisse Periode vereinbart, so sind die TIGER aus einer solchen Vereinbarung zustehenden Prämien oder Rabatte bis zum Ende des auf die Periode folgenden Monats in Form einer Bonusgutschrift an TIGER zu übermitteln.

## **7. RECHNUNGEN**

- 7.1 Rechnungen sind, gleichgültig ob sie der Warenlieferung beigeschlossen werden oder nicht, einfach bei österreichischen, zweifach bei ausländischen Lieferanten gesondert, unter Angabe, des Namen und der Anschrift des Lieferanten, Firmenwortlaut und Anschrift von TIGER, der Lieferscheinnummer, der UID-Nummer des Lieferanten und von TIGER sowie sämtlicher Bestelldaten (Nummer, Datum, Menge etc.) an TIGER zu senden. Rechnungen über Arbeitsleistungen und/oder Montagen sind bestätigte Zeitausweise mit entsprechender Bestätigung von TIGER beizulegen. Nur Rechnungen, die vorstehenden Kriterien entsprechen, gelten als vertragsgemäß erstellt, werden von TIGER bearbeitet und begründen die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.
- 7.2 Die Behandlung mehrerer Bestellungen in einer Rechnung ist unzulässig, es sei denn es wurde vereinbart Sammelrechnungen auszustellen. TIGER behält sich vor, Rechnungen, die diesen Bedingungen nicht vollständig entsprechen, unbearbeitet zurückzusenden; in diesem Fall gelten die Rechnungen bis zum Wiedereinlangen als nicht gelegt.

## **8. ZAHLUNG**

- 8.1 Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wird, beginnt die Zahlungsfrist mit Übernahme der Ware oder der ordnungsgemäß erbrachten Leistung und Vorlage einer Rechnung gemäß Punkt 7. dieser Einkaufsbedingungen. Bei nicht entsprechend ausgestellten Rechnungen bzw. Reklamationen hinsichtlich der gelieferten Ware oder Leistung beginnt die Zahlungsfrist ab Beseitigung der Mängel neu zu laufen. Bis zur Erledigung von Mängelrügen können Zahlungen zurückgehalten werden.



- 8.2 Nach Wahl von TIGER hat die Zahlung entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto zu erfolgen, wobei die Zahlung mit Übergabe des Überweisungsauftrages an die Bank – sei es in Schriftform oder per elektronischer Datenübermittlung – bzw. mit Postaufgabe eines entsprechenden Verrechnungsschecks als geleistet gilt. Eine allfällige Zahlung bedeutet jedoch weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf die, TIGER im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zustehenden Ansprüche aus Erfüllungsmängeln, Gewährleistung und/oder Schadenersatz.
- 8.3 Nachnahmesendungen werden, sofern in der Bestellung nicht schriftlich anders vereinbart, nicht angenommen.
- 8.4 Der Lieferant ist unter keinen Umständen berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber TIGER mit Forderungen gegenüber TIGER aufzurechnen. Eine Ausnahme dazu stellt die Vereinbarung der gegenseitigen Verrechnung von Gutschriften dar.
- 8.5 Zessionen von Forderungen des Lieferanten gegenüber TIGER sind ohne schriftliche Zustimmung von TIGER unzulässig.
- 8.6 Bei verspäteter Zahlung durch TIGER stehen dem Lieferanten Verzugszinsen im Ausmaß des 3-Monats Euribor zu. Weitere Ansprüche des Lieferanten gegen TIGER aus diesem Grunde, wie beispielsweise Zinsen aus dem Titel des Schadenersatzes, sowie Mahn- und Inkassokosten sind ausgeschlossen.

## **9. GEWÄHRLEISTUNG**

- 9.1 Der Lieferant übernimmt die volle Haftung für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Normvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die innerhalb der Europäischen Gemeinschaften geltenden Vorschriften. Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten oder bearbeiteten, wie die von ihm nicht selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen. Die Lieferungen und Leistungen haben die gewöhnlich vorausgesetzten und vereinbarten Eigenschaften sowie die in Gebrauchsanweisungen, Erläuterungen, Prospekten, Werbeaussendungen und sonstigen öffentlich oder TIGER zugänglichen Informationsmedien enthaltenen Eigenschaften aufzuweisen und müssen der Natur des Geschäftes und der getroffenen Vereinbarung gemäß genutzt und verwendet werden können.
- 9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Verarbeitung der Ware, sofern diese innerhalb der Haltbarkeitsdauer erfolgt, zu laufen; bei versteckten Mängeln läuft diese Frist erst ab Entdeckung des Mangels.
- 9.3 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass eine Prüfung der Rohstoffe vor der Verarbeitung bei TIGER nur stichprobenartig möglich ist, und erst im Zuge der Verarbeitung und/oder bei Kontrolle der Fertigware festgestellt werden kann, ob einwandfreie Rohstoffe, Hilfsstoffe, etc. geliefert wurden. Bei Waren (Rohstoffen), die von TIGER weiterbe- oder verarbeitet werden, beginnt die Gewährleistungsfrist daher erst mit dem Wareneinsatz bei der Be- oder Verarbeitung.
- 9.4 Sollte TIGER im Fall einer nicht genehmigten Änderung eines Vorlieferanten für Rohstoffe nicht von seinem Rücktrittsrecht vom Vertrag Gebrauch machen, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um 12 Monate.

- 9.5 Die Mangelhaftigkeit von Lieferungen und Leistungen bei Übergabe bzw. Ausführung ist widerleglich zu vermuten, wenn die Mangelhaftigkeit innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorkommt. Mängel von Lieferungen, die nicht bereits bei der Übernahme beanstandet wurden, gibt TIGER dem Lieferanten nach Bekanntwerden, längstens jedoch innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist schriftlich oder mündlich bekannt. Die handelsrechtliche Mängelrügenobliegenheit (§ 377 UGB) wird abbedungen.
- 9.6 Im Fall von Mängeln, gleichgültig welcher Art und welchen Umfangs, ist TIGER berechtigt, nach eigener Wahl vom Lieferanten Wandlung, Preisminderung oder – im Falle behebbarer Mängel – unter Setzung einer angemessenen Frist Mängelbehebung zu verlangen. TIGER ist weiters berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Verbesserungen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verbesserung, der Nachlieferung oder der Rücksendung mangelhafter Waren sowie die damit verbundene Gefahrtragung gehen zu Lasten des Lieferanten. Für die aus einem Mangel entstehenden Folgeschäden haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Wird die gesetzliche Frist zur Behebung eines Mangels nicht eingehalten, ist TIGER nach seiner Wahl zur Wandlung oder Preisminderung berechtigt. In dringenden Fällen und im Fall von Säumigkeit des Lieferanten bei der Beseitigung von Mängeln ist TIGER ohne Fristsetzung berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel vorzunehmen (Ersatzvornahme).
- 9.7 Der Lieferant hat etwaige Lagerungs- und Betriebsanweisungen sowie Sicherheits- und Gefahrenhinweise unaufgefordert mit der Ware mitzuliefern und gegebenenfalls auf weitere notwendige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Handhabung der gelieferten Waren hinzuweisen.
- 9.8 Der Lieferant haftet ebenso für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in Zertifikaten oder Prüfzeugnissen enthaltenen Angaben oder Aussagen und bestätigt, die einschlägigen Normen sowie sämtlich im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung relevanten Gesetze und sonstigen Vorschriften zu kennen.
- 9.9 Der Lieferant hat TIGER auf Wunsch seine gegen seine Vormänner bestehenden Gewährleistungsansprüche abzutreten, sofern Mängel der Lieferungen auf solchen mangelhaften Vorleistungen beruhen. Die Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten bleiben davon unberührt.

## **10. HAFTUNG**

- 10.1 Der Lieferant haftet für alle entstandenen Schäden und deren Folgen.
- 10.2 Sollte TIGER wegen der Schlechtlieferung oder –leistung des Lieferanten seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können, so hat der Lieferant TIGER diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 10.3 Sollten Mängel trotz stichprobenartiger Kontrolle vor Auslieferung durch TIGER nicht festgestellt werden, sondern erst durch die Reklamation von TIGER-Kunden an TIGER herangetragen werden, und TIGER den Kunden daraus ersatzpflichtig werden, so ist der Lieferant verpflichtet, TIGER schad- und klaglos zu halten.



- 10.4 Der Lieferant hat TIGER hinsichtlich aller Ansprüche Dritter aus der Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze schad- und klaglos zu halten und sämtliche daraus resultierende Schäden zu ersetzen.
- 10.5 Kommt es aufgrund von nicht termingerechten Lieferungen oder sonstiger Schlechterfüllung, die nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, zu einem Produktionsstillstand, so haftet der Lieferant für alle daraus TIGER und/oder einem TIGER-Kunden entstehenden Schäden bzw. für alle für die Vermeidung eines solchen Produktionsstillstandes oder solcher Schäden TIGER erwachsenden Kosten insbesondere für die Mitarbeiterkosten von EUR 65.00 pro Stunde und Mitarbeiter.
- 10.6 Auf Verlangen von TIGER hat der Lieferant eine dem Umfang und den möglichen Haftungsfolgen entsprechende Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe mit der Auftragsübernahme nachzuweisen. Sollte der Lieferant den Nachweis nicht erbringen, so steht TIGER das Recht zu, ohne Nachfristsetzung vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

## 11. GEHEIMHALTUNG

- 11.1 Alle Unterlagen, Informationen, Zeichnungen, Dokumente, Muster oder sonstiges Know-How, egal ob mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form („vertrauliche Informationen“), die dem Lieferanten durch TIGER überlassen worden sind, bleiben Eigentum von TIGER und dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke als die Durchführung der konkreten Bestellung verwendet werden. Alle Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an vertraulichen Informationen verbleiben diesbezüglich bei TIGER. Alle dem Lieferanten überlassenen vertraulichen Informationen, welche ihm während der geschäftlichen Zusammenarbeit bekannt werden, hat er ausnahmslos geheim zu halten und darf er Dritten nicht ohne die ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von TIGER zur Kenntnis bringen.
- 11.2 Insbesondere hat der Lieferant die Urheberrechte von TIGER und die sonstigen gewerblichen Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster etc.) zu respektieren. Produkte welche nach Angaben von TIGER durch den Lieferanten gefertigt wurden, darf der Lieferant weder selbst verwenden, noch verwerten lassen. Er darf sie Dritten weder anbieten, noch an Dritte ausliefern.
- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich seitens TIGER an ihn überlassene Muster nicht im Sinne eines Reverse-Engineering Ansatzes zu analysieren.
- 11.4 TIGER übernimmt für die an den Lieferanten überlassenen vertraulichen Informationen weder eine Garantie noch irgendeine Haftung für deren Richtigkeit.
- 11.5 Der Lieferant ist verpflichtet, alle seitens TIGER überlassenen Muster, Dokumente, Datenträger oder sonstige Speichermedien nach erster Aufforderung durch TIGER unverzüglich zurück zu geben oder diese unwiderruflich zu löschen.
- 11.6 Die Geheimhaltungsverpflichtung des Lieferanten gilt für 5 Jahre nach Abschluss der Bestellung, für technische Informationen (wie z.B. Formulierungen, Prozess- und Produktionsdetails) gilt sie unlimitiert.



## 12. DATENSCHUTZINFORMATION

- 12.1 Die nachfolgenden Datenschutzhinweise geben einen Überblick über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Die vollständigen Informationen und die erweiterten Rechte ergeben sich aus der Datenschutzerklärung unter [www.tiger-coatings.com/datenschutz](http://www.tiger-coatings.com/datenschutz). Diese überreicht Ihnen TIGER gerne auch in Papierform.
- 12.2 Verantwortlich für die nachfolgenden Verarbeitungstätigkeiten ist TIGER Coatings GmbH & Co KG.
- 12.3 TIGER Coatings GmbH & Co KG verarbeitet unter anderem Name, Adresse, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und Kontaktdaten des jeweiligen Ansprechpartners sowie Datum und Uhrzeit des Besuches auf der Website, die verwendete IP-Adresse, Browsertyp und Betriebssystem, die besuchten Seiten und die Herkunftsseite, Name und URL der abgerufenen Datei und Daten durch Videoüberwachung.
- 12.4 TIGER Coatings GmbH & Co KG verwendet für die Erhebung von personenbezogenen Daten unter anderem Cookies, Analysedienste, Verträge sowie selbständige Eingaben der betroffenen Person.
- 12.5 Die Daten werden unter anderem für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses, Gewährleistung einer komfortablen Nutzung und zum reibungslosen Verbindungsaufbaus der Website, Übermittlung eines Newsletters, Kontaktaufnahme, bedarfsgerechte Gestaltung und fortlaufende Optimierung der Website, zu Werbezwecken, zur Übermittlung an Dritte sowie zur Verwendung technischer Einrichtung zur Bildverarbeitung zum Zwecke des Eigentums- und Werkschutzes verarbeitet.
- 12.6 Eine Übermittlung von Daten erfolgt lediglich an von TIGER Coatings GmbH & Co KG beauftragte und zur Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichteten Unternehmen und Geschäftspartner (u.a. auch Banken) zum Zwecke der Leistungserfüllung sowie zur Durchführung von Lieferantenprüfungen. Im Anlassfall werden Daten auch im Rahmen von Steuer- und Wirtschaftsprüfungen und zur Verteidigung von Rechtsansprüchen an für die Rechtsverfolgung geeignete Stellen weitergegeben.
- 12.7 Daten werden jedenfalls von TIGER Coatings GmbH & Co KG in personenbezogener Form bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung oder bis zum Ablauf geltender Garantie-, Gewährleistungs- oder Verjährungsfristen; darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden; oder jedenfalls solange es die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungspflichten verlangen aufbewahrt.
- 12.8 Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Widerspruch und Widerruf. Diesbezügliche Fragen sind an den Ansprechpartner für Datenschutz bei TIGER unter der E-Mail Adresse [datenschutz@tiger-coatings.com](mailto:datenschutz@tiger-coatings.com) zu stellen.

### **13. REACH**

- 13.1 Der Lieferant alleine ist dafür verantwortlich, dass die gelieferten Waren den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) vom 18. Dezember 2006 in der jeweils aktuell geltenden Fassung samt Änderungen sowie allen nationalen Bestimmungen, die in Umsetzung dieser Verordnung erlassen wurden, vollkommen entsprechen.
- 13.2 Der Lieferant garantiert, dass alle Verpflichtungen von REACH erfüllt wurden. Insbesondere garantiert der Lieferant, dass jede eingesetzte oder in den Waren enthaltene chemische Substanz zugelassen und für unseren Gebrauch freigegeben ist.
- 13.3 Sollte die Substanz gemäß REACH genehmigungspflichtig sein, garantiert der Lieferant, dass alle Zulassungsbeschränkungen des Annexes XVII zu REACH eingehalten wurden und dass der Lieferant seine Pflicht erfüllt hat, umfassende Sicherheitsdatenblätter in Übereinstimmung mit REACH zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant garantiert auch, dass er die Voraussetzungen der Artikel 32 und 33 REACH eingehalten hat.
- 13.4 Der Lieferant wird die Veröffentlichung der Liste mit genehmigungspflichtigen Substanzen (nach REACH, Liste der besonders gefährlichen Substanzen) der Europäischen Agentur für chemische Stoffe überwachen und überprüfen und uns unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, sobald Waren, geliefert werden, die eine Substanz enthalten, deren Aufnahme in die Liste der gefährlichen Stoffe von Amts wegen erforderlich ist.
- 13.5 Der Lieferant verpflichtet sich, TIGER ordnungsgemäß und unverzüglich über sämtliche Änderungen zu informieren, welche die Einhaltung von REACH beeinträchtigen, und TIGER unaufgefordert und auf seine Kosten alle notwendigen Informationen zukommen zu lassen, die TIGER benötigt, um die Einhaltung der Voraussetzungen der REACH Verordnung sicherzustellen.
- 13.6 Für den Fall, dass der Lieferant nicht in der EU ansässig ist, hat der Lieferant einen Alleinvertreter zu benennen, der in der EU ansässig ist und der für die Einhaltung der Importvoraussetzungen von REACH verantwortlich ist. Die Kontaktdaten dieses Alleinvertreters teilt der Lieferant TIGER ohne weitere Aufforderung vor der Lieferung mit.
- 13.7 TIGER behält sich das Recht vor, Bestellungen zu kündigen, wenn Waren geliefert werden, die nicht mit den zuvor genannten Voraussetzungen übereinstimmen. Im Falle der Stornierung von Pauschal- oder Einzelaufträgen oder einer nachgewiesenen Verletzung von nationalen oder internationalen Bestimmungen zur Einhaltung der REACH durch den Lieferanten, verpflichtet sich der Lieferant, uns bezüglich aller Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, schad- und klaglos zu halten und alle Nachteile, Verluste oder Schäden zu tragen, die bei TIGER im Falle einer Verletzung entstehen.

### **14. HÖHERE GEWALT**

- 14.1 Im Falle höherer Gewalt, wie beispielsweise Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Naturkatastrophen und überbetrieblichen Streiks, ist TIGER für die Dauer der Störung von der Annahmepflicht befreit und auch berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten dadurch Ansprüche gegen TIGER entstehen.

- 14.2 Fälle höherer Gewalt die den Lieferanten an der Einhaltung seiner Verpflichtungen hindern, bedürfen der sofortigen schriftlichen Meldung an TIGER und der Bestätigung durch die zuständige Handelskammer. Für die Dauer derartiger Ereignisse gelten die vertraglichen Verpflichtungen als ausgesetzt.

## **15. BEISTELLUNGEN**

Von TIGER beigestellte Spezifikationen, Muster und sonstige Unterlagen und Behelfe stehen, im alleinigen geistigen und körperlichen Eigentum von TIGER und TIGER behält sich diesbezüglich alle Rechte vor. Beistellungen dürfen nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden, von TIGER weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht bzw. veröffentlicht werden und sind stets vertraulich zu behandeln. Beistellteile von TIGER (Vormaterial, Bestandteile, etc.) bleiben in jedem Fall TIGER Eigentum und sind, wenn sie für den vereinbarten Zweck nicht mehr benötigt werden unaufgefordert an TIGER zurückzustellen. Erfolgt keine Rückstellung werden dem Lieferanten die entsprechenden Kosten der Beistellungen in Rechnung gestellt.

## **16. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE**

Der Lieferant hat TIGER hinsichtlich sämtlicher im Zusammenhang mit seiner Lieferung stehenden patent-, urheber- und markenrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Waren zu gewährleisten bzw. gleichgültig, ob ein Verschulden vorliegt oder nicht, TIGER sämtliche Kosten, Aufwendungen und sonstigen Nachteile zu ersetzen, die aus dem eingeschränkten Gebrauch der gelieferten Waren entstehen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich dabei auf alle Kosten, einschließlich etwa anfallender Lizenzgebühren, die TIGER aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritten entstehen.

## **17. ERFÜLLUNGORT, ANZUWENDENDEN RECHT UND RICHTSSTAND**

- 17.1 Erfüllungsort ist die für die Lieferung bzw. Leistung in der Bestellung angegebene Lieferanschrift, in Ermangelung einer Angabe, das TIGER Werk A-4600 Wels, Negrellistraße 36.
- 17.2 Sämtliche Rechtsbeziehungen, auf die diese Einkaufsbedingungen Anwendung finden, unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss jedweder Kollisionsrechtsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist abbedungen.
- 17.3 Der Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und TIGER entstehende Streitigkeiten, insbesondere aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen, ist ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wels. Dessen ungeachtet hat TIGER jedoch das Recht, den Lieferanten vor jedem anderen für den Lieferanten zuständigen Gericht im In- und Ausland zu klagen.



## **18. ALLGEMEINES, GESETZLICHE UND BEHÖRDLICHE ANFORDERUNGEN**

- 18.1** Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle einschlägigen Prozesse, Produkte und Dienstleistungen, insbesondere Umwelt-, Gefahrgut- und unfallverhütungsrelevante Vorschriften, den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des von TIGER genannten Bestimmungsortes entsprechen. Des Weiteren hat der Lieferant von TIGER geltend gemachten Normen, Regelwerke und Vorgaben einzuhalten, welche nach gegenwärtigem Stand der Technik erbracht werden müssen. TIGER ist zur Auditierung des Lieferanten berechtigt um Dokumente und Prozesse zu verifizieren.
- 18.2** Der Lieferant muss alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sowie produkt- und prozessbezogene besondere Merkmale an seinen Lieferanten weitergeben. Den Untertieranten ist die Verpflichtung zur Weitergabe entlang der Lieferkette – bis zum eigentlichen Ort der Herstellung – ebenfalls aufzuerlegen.

\* \* \*